



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der  
Grundschulen  
Hauptschulen  
Grund- und Hauptschulen  
Haupt- und Realschulen  
Grund-, Haupt- und Realschulen  
Grund- und Oberschulen  
Realschulen  
Oberschulen  
Gymnasien  
Kooperativen Gesamtschulen  
Integrierten Gesamtschulen  
Förderschulen  
Freien Waldorfschulen  
Landesbildungszentren

*Zur Kenntnis:*  
Regionale Landesämter für  
Schule und Bildung  
Tagesbildungsstätten über  
RLSB

**Nur per Mail**

Bearbeitet von  
**Frau Rehn**

E-Mail: [ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**32/33//53 –81011/82300**

Durchwahl (0511) 120-  
**0**

Hannover  
**14.07.2021**

**Hinweise und Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022**

**Anlage: Hinweise zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Stand: 14.07.2021)**

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22310 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. d. MK „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ v. 03.03.2021

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover  
Postfach 161  
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-  
Station**  
Braunschweiger Platz

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-74 50

**E-Mail**  
[poststelle@mk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mk.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Dieser Erlass ersetzt den Bezugserlass zu i „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ vom 03.03.2021.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der länger andauernden Zeiten des Distanzlernens im Szenario C im Schuljahr 2020/2021 werden für das Schuljahr 2021/2022 nachfolgende verbindliche Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 getroffen:

**1. Verbindliche Einstiegsphase im Schuljahr 2021/2022**

Zum Schulstart 2021/2022 bieten die Schulen in allen Schuljahrgängen im Primarbereich und Sekundarbereich I, unabhängig von der Studentafel, im Rahmen der Unterrichtszeit mindestens in der ersten Woche und höchstens bis zu vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres für Maßnahmen und Projekte eine Einstiegsphase an. Wenn die Einstiegsphase nur die ersten Schultage umfasst, kann sie im laufenden Schuljahr durch bis zu 20 Projekttag ergänzt werden.

Nähere Ausführungen zu möglichen Maßnahmen und Projekten können den beiliegenden Hinweisen entnommen werden.

**2. Verbindliche Feststellung der Lernausgangslage**

Die Lernausgangslage ist in den Fächern Mathematik, Deutsch und ab Schuljahrgang 5 in den Fremdsprachen sowie in den Fächern zu ermitteln, in denen Kompetenzen, die für den weiteren Bildungsweg bedeutsam sind, nicht erworben werden konnten. Die Ergebnisse sind Ausgangspunkt für einen möglichen Förderprozess für die Schülerinnen und Schüler und darüber hinaus Grundlage der Beratung der Erziehungsberechtigten.

In einem Zeitraum bis zu den Herbstferien ermitteln und dokumentieren die Fachlehrkräfte die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler. Die Feststellung der Lernausgangslage umfasst eine Soll-Ist-Analyse des Lern- und Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler, eine Ermittlung der Stärken sowie der positiven Entwicklungen und Erfahrungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Corona-Krise gemacht haben.

Die Ergebnisse der Feststellung der Lernausgangslage werden nicht bewertet. Weitere Informationen können den anliegenden Hinweisen entnommen werden und sind außerdem unter folgendem Link zu finden: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/>.

**3. Verpflichtende Fördermaßnahmen und freiwillige Unterstützungsangebote auf der Grundlage vorhandener Entscheidungsspielräume**

Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer in den anliegenden Hinweisen dargestellten Möglichkeiten Fördermaßnahmen anzubieten, um die in der Feststellung der Lernausgangslage ermittelten Förder- und Unterstützungsbedarfe aufzuarbeiten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass die Schülerinnen und Schüler noch fehlende Kompetenzen – entsprechend der festgestellten individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfe – aufbauen können.

Für Schülerinnen und Schüler ist ggf. abweichend von den Bezugserlassen zu a bis g die Teilnahme an individuellen Fördermaßnahmen im Rahmen der unterrichtsbegleitenden

Maßnahmen verpflichtend. Die Schule soll bei zusätzlichen Fördermaßnahmen berücksichtigen, dass der Schultag der Schülerinnen und Schüler nicht verlängert wird. Teilgebundene und vollgebundene Ganztagschulen können gemäß der Nrn. 2.5 und 2.6 des Bezugserlasses zu h auch die Schultage mit verpflichtendem Ganztagsangebot für unterrichtsbegleitende oder unterrichtsergänzende Fördermaßnahmen nutzen. Darüber hinaus können den Schülerinnen und Schülern freiwillige Unterstützungsangebote gemacht werden.

Weitere Informationen über mögliche Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote sowie über die Grundlagen bereits vorhandener Entscheidungsspielräume in den einzelnen Schulformen können den anliegenden Hinweisen entnommen werden.

#### **4. Übergang Grundschule – weiterführende Schule: Sicherstellung des kontinuierlichen Kompetenzerwerbs**

Die in den jeweiligen Lerngruppen nicht bzw. nur teilweise behandelten Inhalte und vermittelten Kompetenzen sind in der Schule durch die jeweiligen Fachlehrkräfte zu dokumentieren und bei der Kompetenzentwicklung in den nächsten Schuljahren durch die Lehrkräfte zu berücksichtigen. Insbesondere beim Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich I sind die weiterführenden Schulen von den Grundschulen und Förderschulen diesbezüglich zu informieren.

#### **5. Lernentwicklungsgespräch**

Im Rahmen eines Lernentwicklungsgesprächs im ersten Schulhalbjahr 2021/2022 werden mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Feststellung der Lernausgangslage und der Erfahrungen aus dem Schuljahr 2020/2021 verbindliche Fördermaßnahmen zur weiteren Stärkung von Kompetenzen besprochen. Außerdem werden freiwillige Unterstützungsangebote beispielsweise zur Stärkung der Persönlichkeit, zur sozialen Kompetenzentwicklung oder zur Förderung von besonderen Stärken erörtert.

Im Auftrage

Rehn/Stein